

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. April 2005¹ über den Koordinierten Sanitätsdienst wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019²,

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Beauftragter KSD» ersetzt durch «BABS», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 3 Leitung des KSD

Die Leitung des KSD obliegt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS).

Art. 4 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Aufgaben des BABS in Bezug auf den KSD

Das BABS hat in Bezug auf den KSD folgende Aufgaben:

Art. 5

Aufgehoben

¹ SR 501.31

² SR 520.1

Art. 11 Geschäftsstelle KSD

¹ Das BABS führt die Geschäftsstelle KSD.

² Die Geschäftsstelle KSD führt das Sekretariat der Leitungskonferenz KSD, des SANKO und der Fachgruppen.

*Gliederungstitel vor Art. 12***3. Abschnitt: Notfall- und katastrophenmedizinische Ausbildung***Art. 12*

¹ Das BABS fördert und koordiniert die Zusammenarbeit in der notfall- und katastrophenmedizinischen Ausbildung.

² Für die Zusammenarbeit mit Stellen ausserhalb der Bundesverwaltung kann das BABS Leistungsverträge abschliessen.

*Art. 13**Aufgehoben*

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 2. März 2018³ über den Bundesstab Bevölkerungsschutz*Art. 7 Abs. 1 Bst. e*

¹ In der Direktorenkonferenz sind vertreten:

- e. die oder der Delegierte des Sicherheitsverbunds Schweiz.

*Anh. 1 Ziff. 5.3**Aufgehoben***2. Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008⁴***Art. 25 Abs. 2*

² Sie meldet auf Anfrage dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz zuhanden des Koordinierten Sanitätsdiensts Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum der Personen, die

³ SR 520.17

⁴ SR 811.113.3

die eidgenössische Prüfung der Human-, Zahnmedizin, Chiropraktik oder Pharmazie bestanden haben.

3. Epidemienverordnung vom 29. April 2015⁵

Art. 94 Abs. 1 Bst. c

¹ Folgende Personen haben, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem EpG notwendig ist, Zugriff auf das Modul «Kontaktmanagement»:

- c. im Abrufverfahren: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle Koordinierter Sanitätsdienst und des Militärärztlichen Dienstes.

4. Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020⁶

Art. 12 Abs. 2

² Die Vertreterin oder der Vertreter des KSD leitet die Arbeitsgruppe.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁵ SR 818.101.1

⁶ SR 818.101.24

